

**Krankenhausgesellschaft  
Rheinland-Pfalz e. V.  
Der Geschäftsführer**

**Vorab per Telefax (06131/208-2502)**

Krankenhausgesellschaft Rheinland-Pfalz e. V. · Bauerngasse 7 · 55116 Mainz

Sozialpolitischer Ausschuss  
des Landtags Rheinland-Pfalz  
Platz der Mainzer Republik 1

55116 Mainz



Bauerngasse 7  
55116 Mainz  
Telefon: 06131/28695-0  
Telefax: 06131/28695-95  
E-Mail: mail@kgrp.de  
Internet: www.kgrp.de

Bankverbindung:  
Konto-Nr. 56 572  
Sparkasse Mainz  
BLZ 550 501 20

Ihre Zeichen/Ihre Nachricht vom  
WD 3-2/Drs.16/2996/11.02.2014

Unser Zeichen  
We/Si\_67\_1

Datum  
13.03.2014

**Schriftliches Anhörverfahren im Sozialpolitischen Ausschuss des Landtags  
Rheinland-Pfalz**

**Landesgesetzes zur Neuregelung der Voraussetzungen der Behandlung von  
Krankheiten untergebrachter Personen  
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 16/2996 -**

**- Stellungnahme der KGRP**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die uns eingeräumte Möglichkeit, zum Entwurf eines Landesgesetzes zur  
Neuregelung der Voraussetzungen der Behandlung von Krankheiten untergebrachter  
Personen Stellung nehmen zu können, danken wir Ihnen recht herzlich.

Zu dem übersandten Gesetzentwurf nehmen wir auf Basis der Rückmeldungen von  
einzelnen Trägern psychiatrischer Krankenhäuser bzw. psychiatrischer Fachabteilungen  
in Rheinland-Pfalz wie folgt Stellung:

**1. Stellungnahme zum Gesetzentwurf allgemein:**

Wir begrüßen ausdrücklich, dass mit dem geplanten Landesgesetz zur Neuregelung der  
Voraussetzungen der Behandlung von Krankheiten untergebrachter Personen, die durch

die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 23. März 2011 und weiterer höchstrichterlicher Rechtsprechung bei den handelnden Personen in den Einrichtungen der psychiatrischen Akutbehandlung und des Maßregelvollzuges entstandene Rechtsunsicherheit beseitigt wird. Wir gehen davon aus, dass sich die in dem Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen eng an die bundesverfassungsgerichtlichen Vorgaben sowohl bei der Unterbringung nach dem Psych-KG als auch im Maßregelvollzug halten.

Seitens der psychiatrischen Einrichtungen ist jedoch auch auf den infolge der geplanten Neuregelungen entstehenden **zusätzlichen Verwaltungsaufwand** hingewiesen worden. Hier wurde die Auffassung geäußert, dass die im Rahmen der Leistungserbringung der allgemeinen Psychiatrie bzw. der damit verbundenen Versorgungsverpflichtung in den Einrichtungen bisher durchgeführte Dokumentation umfassend und ausreichend sei. Außerdem wurde auf die **ggf. zusätzlich entstehenden Kosten** im Zusammenhang mit diesem Verwaltungsaufwand sowie weiteren Verpflichtungen der Krankenhäuser hingewiesen. Erforderlich wäre daher eine **Klarstellung** - ggf. in der Gesetzesbegründung - die die **Geltendmachung** der infolge der Umsetzung der geplanten Neuregelungen erforderlichen Mehrkosten **im Rahmen der jeweiligen Budgetverhandlungen mit den Krankenkassen** absichern würde. Denkbar wäre etwa ein Hinweis darauf, dass die Umsetzung der neuen gesetzlichen Vorgaben zu einer **qualitativen Verbesserung der Leistungserbringung** in den psychiatrischen Einrichtungen führt.

## **2. Stellungnahme zu einzelnen Regelungen des Gesetzentwurfs:**

Bezüglich der einzelnen im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen schließen wir uns vollumfänglich den( zum damals vorliegenden Gesetzentwurf der Landesregierung vom 13.06.2013) gegenüber dem MSAGD abgegebenen Stellungnahmen des Landeskrankenhauses (AöR) vom 12.08.2013 sowie des Pfalzkrankenhauses für Psychiatrie und Neurologie (AdöR) vom 06.08.2013 an.

Ergänzend hierzu wurde von einem Krankenhaus mit psychiatrischer Fachabteilung darauf hingewiesen, dass die praktische Umsetzung der geplanten Neuregelung in § 6 Abs. 3 Nr. 7 des Maßregelvollzugsgesetzes in einer ländlichen Region Probleme bereiten könnte.

Nach der vorgesehenen Regelung hat die Einrichtung vor der Durchführung der Behandlung die Zustimmung eines von der Aufsichtsbehörde allgemein oder im Einzelfall bestimmten, *von der Einrichtung unabhängigen* fachlich geeigneten Arztes einzuholen. Seitens des Krankenhauses wurde eingewandt, dass dieses Erfordernis in einer ländlichen Region Schwierigkeiten bereiten könnte, insbesondere wenn das Erfordernis bestehe, eine solche Zustimmung zeitnah einzuholen. In ländlichen Regionen würden weniger Fachärzte als in Ballungsgebieten tätig sein. Zudem sei die Bereitschaft für eine solche Zusatz­tätigkeit absehbar gering.

Es wurde daher vorgeschlagen, die Vorgabe insoweit abzuändern, als die Zustimmung von einem ***fachlich geeigneten Arzt, der nicht in die Behandlung des Betroffenen eingebunden ist***, eingeholt werden muss. Dadurch könnte ein in der Einrichtung tätiger Facharzt, welcher den betroffenen Patienten nicht behandelt, diese Beurteilung durchführen.

Mit freundlichen Grüßen



(Friedrich W. Mohr)